

# **Göttinger Erklärung deutscher Tier-, Naturschutz- und Jagdverbände**

4.10.1999

„Weidwerk in der Zukunft“ anlässlich der Fachtagung

Ein neues Leitbild im Umgang mit Wildtieren im Sinne der AGENDA 21  
mitwirkende Verbände

Schirmherrschaft: DNR – Deutscher Naturschutzring e.V.

Bund gegen Mißbrauch der Tiere e.V. – VsK Vogelschutz -Komitee e.V.

Ökologischer Jagdverband e.V. – Arbeitsgemeinschaft naturnahe Jagd Norddeutschland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 29.4.1999 festgestellt, daß ein Verstoß gegen die Menschenrechte vorliegt, wird jemand in irgendeiner Weise gezwungen hinzunehmen, daß auf seinem Grund und Boden gegen seinen Willen freilebende Tiere jagdlich verfolgt werden. Dies wird Konsequenzen auch für Deutschland haben, insbesondere hinsichtlich der zwangsweisen Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft.

Neben den anstehenden strukturellen Veränderungen und der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes auf das bisherige Reviersystem, auf der Basis von Jagdbezirken und deren Jagdgenossenschaften, ist zu berücksichtigen, daß:

1. freilebende Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen den besonderen Schutz dieses Gesetzes genießen,
2. freilebende Tiere, als Glieder der heimischen Lebensgemeinschaften, ein nachhaltig und in der natürlichen Vielfalt aller biologischen Arten zu erhaltendes und zu sicherndes biologisches Naturgut darstellen, dessen Bewahrung um ihrer selbst Willen erfolgt und insbesondere auch dem Wohle der Allgemeinheit und nachfolgender Generationen dient.
3. Jagd als fallweise mögliche Nutzung des Naturgutes Wild den Zielen des Naturschutzes nachgeordnet ist.
4. nur auf solche Tiere die Jagd ausgeübt werden darf, die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Die Jagd ist in erster Linie möglich aus übergeordneten ökologischen Gründen der Lebensraumerhaltung oder wenn zur Abwehr schwerwiegender Folgen aus anthropogenen Faunenfälschungen oder anderer schwerwiegender Gründe die Bestandsverringering unumgänglich ist.
5. in Nationalparks und Naturschutzgebieten findet keine Jagdausübung nach Maßgabe dieses Gesetzes statt, Eingriffe in Wildtierbestände unterliegen ausschließlich den Erfordernissen der Schutzziele und werden demgemäß geregelt. Ob Jagd in Nationalparks oder Naturschutzgebieten stattfindet, wird ausschließlich durch die Erfordernisse der Schutzziele bestimmt.
6. Jagdausübung nur die geringstmögliche Störung bei den bejagten wie auch nicht direkt verfolgten Tieren bewirken darf, insbesondere durch minimierte Jagdzeitenregelung und Anwendung effektiver und effizienter Methoden der Bejagung.
7. bejagte Tiere nach allen Erfordernissen des Tierschutzes sachgerecht, schnell und sicher getötet werden und dabei insbesondere die Verwendung von Fanggeräten, die nicht der BERNER KONVENTION gerecht werden, ausgeschlossen ist.
8. die Verfolgung verletzter Tiere im Rahmen einer „Wildfolge“ zwingend ist und alle Eigentumsbelange dahinter zurückstehen.
9. Hege darin besteht, ausschließlich einen Beitrag zur naturnahen Entwicklung der Lebensräume und zur nachhaltigen Sicherung der artenreichen standortheimischen Lebensgemeinschaften aller natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erbringen.
10. die Ausbringung von pharmazeutischen oder sonst wie künstlich erzeugten oder behandelten Substanzen, Lockstoffen oder von Futtermitteln für freilebende Tiere nicht zulässig ist.
11. die jagdliche Verfolgung von freilaufenden Haustieren nicht zulässig ist.
12. eine Verpflichtung des Grundeigentümers zur Ausübung seines Jagdrechts nach Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht besteht.

Die politischen Verantwortungsträger und Entscheidungsgremien, die Bundesregierung, werden gebeten, die Reform des Bundesjagdgesetzes zügig in Angriff zu nehmen, und mit Beginn des nächsten Jahrhunderts, den Umgang des Menschen mit den freilebenden Tieren und ihren Beständen im Sinne der AGENDA 21 neu zu regeln und damit dieses biologische Naturgut nachhaltig um seiner selbst Willen und für das Wohl der Allgemeinheit zu sichern.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [53](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Göttinger Erklärung deutscher Tier-, Naturschutz- und Jagdverbände 33](#)